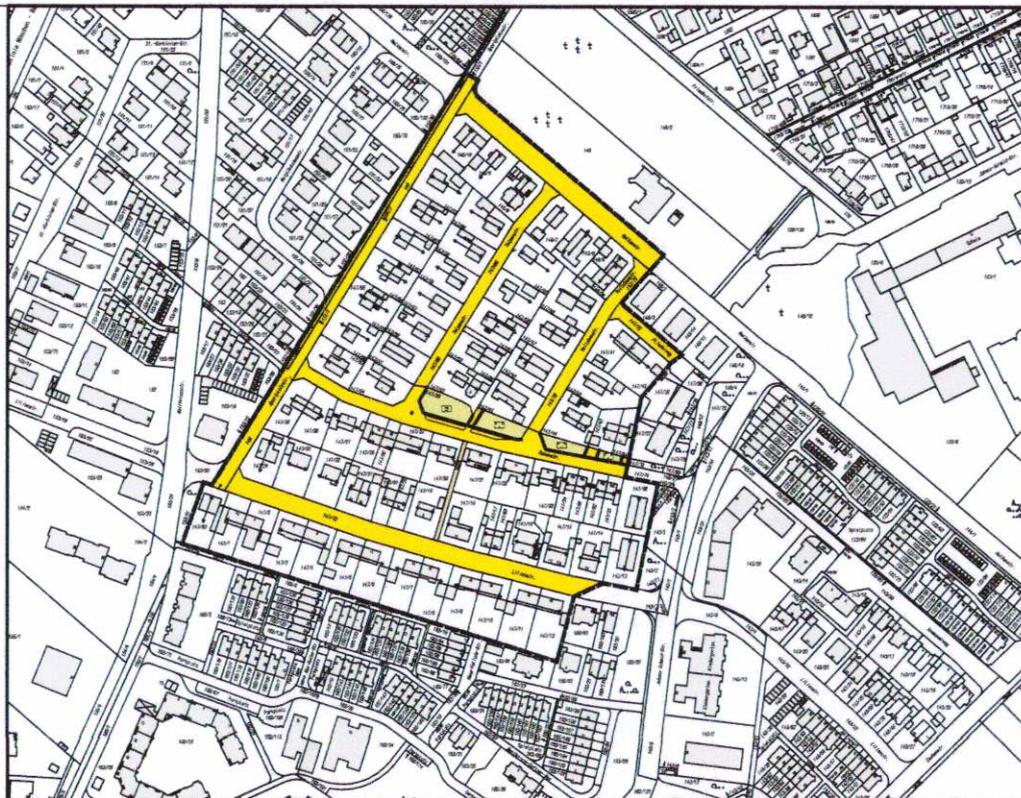


Stadt Unterschleißheim

ÜBERSICHTSPLAN



1. Änderung Bebauungsplan Nr. 1 a "Stockersiedlung"

TEL: 089/31009-0
FAX: 089/3103705

Stadt Unterschleißheim
85716 Unterschleißheim, Rathausplatz 1

PLANUNG
TEL: 08131/706222
FAX: 08131/706299

GOSSNER Planungsbüro GmbH
85221 Dachau - Pacellistraße 13

LEISTUNGSPHASE

Bebauungsplan

PLANBEZEICHNUNG

Lageplan

PLANUNGSPHASE

Satzung

PLANINHALT

Plandarstellung

ÄNDERUNGEN

20.09.2004
Billigung der Bebauungsplanänderung

17.01.2005 - Einarbeitung der Behandlungsvorschläge der Stellungnahmen und Anregungen aus der öffentlichen Auslegung

13.06.2005 - Einarbeitung der Behandlungsvorschläge der Stellungnahmen und Anregungen aus der erneuten öffentl. Auslegung

GEZ. **GOP**

INDEX **03**

M= **1 : 1000**

DATUM **13.06.2005**

Stadt Unterschleißheim

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 1 a "Stockerriedlung" Stand 17.01.2005

Die Stadt Unterschleißheim erläßt auf Grund §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) - der Baunutzungsverordnung BauNVO 1990 vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) - der Planzeichenverordnung PlanzV 90 vom 18.12.1990 - Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung vom 04. August 1997 (GVBl. S. 344) und Art. 23 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern diesen Bebauungsplan als

Satzung

A) Plandarstellung

B) Festsetzungen durch Planzeichen

B.1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

B.1.1. WR 1 reines Wohngebiet gem. § 3 BauNVO, z.B. WR 1

B.1.2. WA allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO,

B.2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

B.2.1. GRZ 0,30 maximal zulässige Grundflächenzahl, z.B. 0,30

B.2.2. GFZ 0,60 maximal zulässige Geschossflächenzahl, z.B. 0,60

B.2.3. II Zahl der Vollgeschosse: maximal 2 Vollgeschosse

B.3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

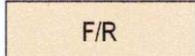
B.3.1.  Baugrenze

B.3.2.  nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

B.4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

B.4.1.  Straßenbegrenzungslinie

B.4.2.  öffentliche Verkehrsfläche

B.4.3.  öffentlicher Fuß-/Radweg

B.5. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

B.5.1.  Öffentliche Grünfläche

B.6. Sonstige Festsetzungen

B.6.1.  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

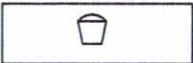
B.6.2.  Flächen für Tiefgarage

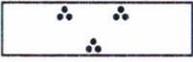
B.6.3.  Tiefgaragenabfahrt, besondere Bauweise nach D.2.4 zulässig

B.6.4.  öffentlicher Stellplatz

B.6.5. 30° - 45° geneigtes Dach, Dachneigung, z.B. von 30° bis 45°

B.6.6.  Maßfestsetzung in Meter

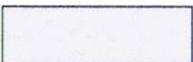
B.6.7.  Öffentlicher Kinderspielplatz nach DIN 18034

B.6.8.  Parkanlage

C) Hinweise durch Planzeichen

C.1. 1754 Flurstücknummer, z.B. 1754

C.2.  Bestehende Grundstücksgrenze

C.3.  Bestehendes Gebäude

C.4.

Quartier	Anzahl Geschosse
max. zul. GRZ	max. zul. GFZ
Bauweise	Dachneigung

 Füllschema der Nutzungsschablone

D) Festsetzungen durch Text

D.1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

D.1.1 Im reinen Wohngebiet (WR1-5) sind Ausnahmen entsprechend § 3 Abs. 3 BauNVO nicht zulässig.

D.1.2 Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind Ausnahmen entsprechend § 4 Abs. 3 BauNVO mit Ausnahme von kleinen Betrieben des Beherbergungsgewerbes nicht zulässig.

D.1.3 Zulässigkeit vorhandener baulicher Anlagen und Nutzungen:
Erweiterung, Änderung, Nutzungsänderung und Erneuerung von vorhandenen baulichen Anlagen, die gemäß den Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzungen unzulässig wären, können gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO als Ausnahme zugelassen werden.

D.2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

D.2.1 Grundflächen gem. § 19 Abs. 2 BauNVO

Die durch Planzeichen festgesetzte zulässige Grundfläche darf durch die Flächen von Terrassen, Wintergärten (innerhalb der Grenzen von Pkt. D.2.5), Balkonen, Vordächer und Dachüberständen bis zu einer GRZ von 0,4 überschritten werden.

- D.2.1 Grundflächen gem. § 19 Abs. 4 BauNVO
Die durch Planzeichen festgesetzte zulässige Grundfläche darf durch Anlagen gem. § 19 Abs. 4 BauNVO bis zu einer Gesamt-GRZ von 0,6 in Reinen Wohngebieten (WR) und 0,75 in Allgemeinen Wohngebieten (WA) überschritten werden.
- D.2.2 Wandhöhe
Wandhöhen von OK Erdgeschoß-Rohfußboden bis zur Schnittlinie der Außenfläche der Wand mit der Dachhaut auf den Traufseiten (Art. 6 Abs. 3 BayBO). Entsprechend der Geschossigkeit werden folgende maximale Wandhöhen festgesetzt:
- | | | |
|-----------|--------|-------------|
| WR 1 - 5: | bei II | max. 6,50 m |
| WA: | bei II | max. 6,50 m |
- D.2.3 Vorbauten
Balkone, Loggien, Erker und Vordächer sind bis zu einer Tiefe von 1,50 m gem. § 23 Abs. 3 BauNVO auch außerhalb der festgesetzten Bauräume zulässig. Dies gilt auch für Balkone, die in ihrer Gesamtlänge 1/3 der Fassadenlänge der Gebäude überschreiten.
- D.2.4 Garagen, Tiefgaragen und Stellplätze
Pro Wohneinheit werden folgende Stellplatzzahlen festgesetzt:
- 1,0 Stellplätze / WE bei einer Wohnfläche bis zu 80 m²
1,5 Stellplätze / WE bei einer Wohnfläche von 80 - 120 m²
2,0 Stellplätze / WE bei einer Wohnfläche ab 120 m²
- Pro Wohneinheit ist mindestens 1 Stellplatz als Garage, Duplex-Garage, Tiefgaragenplatz oder überdachter Stellplatz (Carport) nachzuweisen. Die weiteren Stellplätze können als offene Stellplätze ausgewiesen werden.
Der Abstand von der öffentlichen Verkehrsfläche muss für Garagen mindestens 5,0 m, für Carports mindestens 3,5 m betragen.
Zur öffentlichen Verkehrsfläche hin dürfen pro Grundstück nicht mehr als 2 Garagen bzw. Carports aneinander gebaut werden. Aneinandergebaute Garagen müssen in Material, Höhe und Dachform gleich ausgebildet werden.
- Tiefgaragen sind zulässig. Die Tiefgaragenrampen sind zu überdachen und seitlich zu schließen. Rampenbauwerke sind an der Grundstücksgrenze abweichend von Art. 7 Abs. 4 BayBO in besonderer Bauweise auch mit einer Länge von über 8 m zulässig, sofern deren Wandhöhe 2,50 m nicht überschreitet.
- D.2.5 Wintergärten
Die höchstzulässige Grundfläche/Geschossfläche darf durch Wintergärten bis zu einer Größe von maximal 10 m² Grundfläche überschritten werden. Die Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen ist dabei zulässig. Bei Wintergärten, die größer als 10 m² sind, wird die zusätzliche Wintergartenfläche auf die zulässige Grundfläche/Geschossfläche angerechnet.
Wintergärten dürfen nicht mehr als 2/3 der Fassadenlänge einnehmen. Sie sind nur erdgeschossig zulässig.
Bei Doppelhäusern ist eine Grenzbebauung zulässig. Aneinandergebaute Wintergärten sind in gleicher Höhe, Dachneigung und Tiefe auszuführen, die Tiefe darf max. 3,00 m betragen. Wird der Wintergarten hier nicht an die Grenze gebaut, ist zum Nachbarn ein Abstand von mindestens 2,50 m einzuhalten.
- D.2.6 Nebengebäude
Nebengebäude sind in dem 5,0 m tiefen Grünstreifen zwischen Straße und Bauraum (Vorgartenbereich) nicht zulässig. Für die rückwärtigen Grundstücksbereiche gilt:
- Festsetzungen für Einzelhäuser:
Die Grundflächen der Nebengebäude dürfen als ein Einzelgebäude oder in der Summe mehrerer Gebäude eine Größe von max. 15 m² pro Grundstück haben.
- Festsetzungen für Doppelhaushälften:
Pro Gebäude ist ein Nebengebäude von max 5 m² zulässig.
- Freistehende Gartengerätehäuser sind mindestens 1,0 m von der Grenze entfernt anzuordnen.

D.3. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB)

D.3.1 Höhenlage der Gebäude

Die Höhe der Oberkante Rohboden Erdgeschoß darf, gemessen von der Oberkante der nächstgelegenen Erschließungsstraßenmitte, maximal über Gelände liegen:

WR 1 - 5: max. 0,50 m
WA: max. 0,50 m

D.3.2 Dachflächen

D.3.2.1 Dachform

Die Dächer der Hauptgebäude sind als Satteldächer auszubilden.

Ergänzend dazu können Walmdächer und gleichgeneigte aneinandergestellte Pultdächer zugelassen werden.

Die Firstrichtung hat entlang der Längsseite der Gebäude zu verlaufen.

D.3.2.2 Dachneigung

Die Dachneigung wird mit 30° bis 45° festgesetzt.

Bei Grenzbebauung ist bei gleicher Firstrichtung die gleiche Dachneigung einzuhalten.

Bei Erweiterung eines bestehenden Gebäudes ist die gleiche Dachneigung einzuhalten.

D.3.2.3 Dachüberstand

Der Dachüberstand darf an der Traufseite max. 0,60 m und am Ortgang max. 0,30 m betragen.

D.3.2.4 Dacheindeckung

Als Dacheindeckung sind ziegelrote bis braunrote Dachpfannen oder Schuppendeckung (Material Ziegel oder Beton) zu verwenden.

D.3.2.5 Dachgauben

Stehende Dachgauben und SchlepPGAuben mit eigener Dachneigung bis zu 5° sind ab einer Dachneigung von 34°, SchlepPGAuben mit eigener Dachneigung über 5° sind ab einer Dachneigung von 40° zulässig. Der Abstand zum Ortgang muss mindestens 1,50 m betragen.

Stehende Gauben dürfen eine Breite und Höhe von max. 1,80 m haben.

Bei SchlepPGAuben darf die Breite max. 2,50 m und die Höhe max. 1,50 m betragen. Die Gauben dürfen zusammen höchstens 1/3 der Firstlänge einnehmen.

D.3.2.6 Zwerchgiebel

Zwerchgiebel sind ab einer Dachneigung von 34° zulässig.

Die Breite darf höchstens 1/3 der Firstlänge des Haupthauses betragen.

Bei einer Kombination von Gauben und Zwerchgiebeln dürfen beide Belichtungsarten zusammen höchstens 1/2 der Firstlänge einnehmen.

D.3.2.7 Dachflächenfenster

Liegende Dachflächenfenster sind bis zu einer Größe von 1,0 m² Glaslichte zulässig. Sie dürfen in der Summe ihrer Breite zusammen höchstens 1/3 der Firstlänge einnehmen.

D.3.3 Weitere Gestaltungsvorschriften

D.3.3.1 Nebenanlagen

Nebenanlagen wie Garagen und Gerätehäuser sind in Konstruktion, Material und Farbe dem Haupthaus anzupassen.

Freistehende Gerätehäuser sind auch in Holzbauweise zulässig. Für die Dachdeckung ist außer den unter Punkt 3.2.4 genannten Materialien auch graue oder dunkelrote Dachpappe zulässig.

D.3.3.2 Pergolen

Pergolen sind allgemein nur aus Holz oder aus farblich behandelten Metallrohren zulässig. Wettergeschützte Flächen (Überdachungen) der Pergolen sind auf die zulässigen Flächen der Nebengebäude anzurechnen.

D.3.3.3 Einfriedungen

Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Grünflächen sind nur aus Naturholz mit senkrechter Lattung, als Metallzäune mit senkrechten Streben und als verputzte Mauern zulässig. Die Höhe darf 1,00 m über OK Gehweg nicht überschreiten. Hecken sind von dieser Bestimmung ausgenommen.

Sockel sind bei Neubauvorhaben nicht zulässig.

Torpfiler und Zaunpfiler sind in verputztem Mauerwerk, glattem Sichtbeton oder einfachem Natursteinmauerwerk auszuführen.

Einfriedungen zwischen den Grundstücken sind nur aus Naturholz oder Maschendraht zulässig.

Verkleidungen mit Rohrmatten und Kunststoffmaterialien werden ausgeschlossen. Die Zaunhöhe darf 1,00 m nicht überschreiten. Hecken sind von dieser Bestimmung ausgenommen. Sockel zwischen den Grundstücken sind nicht zulässig.

D.3.3.4 Abfallbehälter
Einzelbehälter sind in das Haus bzw. in die baulichen Anlagen (Torpfeiler etc.) zu integrieren.
Sammelmülltonnen sind durch Sichtschutz in Holzkonstruktionen oder dichte Begrünung einzufügen.

D.3.3.5 Werbeanlagen
Werbeanlagen sind nur im Erdgeschossbereich an den Hauswänden und Fensterflächen bis zu einer Größe von 1,20 m² gestattet.

D.4. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

D.4.1 Private Grünflächen
Je 300 m² Grundstücksfläche ist mindestens 1 hochstämmiger Laubbaum einer einheimischen, standortgerechten Art gemäß Ziffer D.4.3, insbesondere Hochstamm-Obstbaumsorten zu pflanzen und zu erhalten, davon mindestens ein Baum im Bereich des Vorgartens. Im Vorgartenbereich sind ausdrücklich nur einheimische Gehölze zu verwenden.
Vorgärten sowie nicht überbaute und nicht befestigte Flächen sind gemäß Ziffer D.4.3 gärtnerisch zu gestalten. 20 % der unversiegelten Flächen sind mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

D.4.2 Erhaltung des Baumbestands bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten
Der im Rahmen der jeweils gültigen Baumschutzverordnung der Stadt Unterschleißheim erhaltenswerte Baumbestand ist zu erhalten. Fällung von gemäß Baumschutzverordnung erhaltenswertem Baumbestand innerhalb des Bauraumes sind zulässig, wenn auf dem Grundstück entsprechende Ersatzpflanzungen erfolgen.

D.4.3 Einzelbäume
Großbäume und mittelgroße Bäume
Mindestpflanzqualität H 3 x verschult, Stammumfang 18 - 20 cm

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Tilia cordata	Winterlinde
Quercus europaeus	Stieleiche
Carpinus betulus	Hainbuche
Corylus colurna	Baumhasel
Juglans regia	Walnußbaum
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Pyrus calleriana "Chantcler"	Holzbirne
Tilia Cordta "Rancho"	Schmalkronige Stadtlinde
Ulmus "Dodoens"	Hybrid-Ulme

Obstbäume
Mindestpflanzqualität H 3 x verschult, Stammumfang 18 - 20 cm

Juglans regia	Walnuß
Sorbus aucuparia var. Edulis	Essbare Eberesche
Kischen	Hedelfinger Riesenkirsche
	Büttner rote Knorpelkirsche
Birnen	Oberösterreichischer Weinbirne
	Schweizer Wasserbirne
Äpfel	Bohnapfel
	Kaiser Wilhelm
Zwetschge	Hauszwetschge

Sträucher
Mindestpflanzqualität 2 x verschult, Höhe 125 - 150 cm

Amelanchier lamarackii	Felsenbirne
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Euonymus eurpaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Rainweide
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Rhamnus fragula	Faulbaum
Sambucus nigra	Holunder
Viburnum fragrans	Winterschneeball
Wild- und Strauchrosen	

- D.4.4 **Befestigte Flächen**
Alle befestigten Flächen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Befestigte Flächen wie Garagenzufahrten, Stellplätze und Terrassenflächen dürfen nicht durch Asphalt, Beton o.ä. fugenfrei versiegelt werden. Die Pflasterbeläge müssen offenfugig mit Splitt, Kies oder Sand verlegt werden.
- D.4.5 **Garagenzufahrten**
Bei Garagen- und Stellplatzzufahrten darf der Pflasterbelag der Fahrspur nur eine Breite von 3,0 m haben. Nebeneinanderliegende Zufahrten müssen durch einen Pflanzstreifen getrennt sein.
Bei Garagen- und Stellplatzzufahrten von mehr als 10 m Länge muß die 3,0 m Spur mit Rasensteinen oder als Pflasterspur mit Grünmittelstreifen ausgeführt werden. Ein Bereich von 5,0 m vor der Garage darf auf der gesamten Breite mit Pflasterbelag entsprechend Punkt D.4.4 ausgeführt werden.
- D.4.6 **Stellplätze im Vorgartenbereich**
In dem 5,0 m tiefen Grünstreifen zwischen Straßen- und Bauraum werden pro Grundstück max. 2 nicht überdachte Besucherplätze zugelassen. Diese zusätzlichen Stellplätze dienen nicht dem Nachweis der Stellplätze gem. Punkt D.2.4 der Festsetzungen. Sie dürfen nicht unmittelbar auf die öffentliche Verkehrsfläche führen, sondern sind ausschließlich über die bestehende oder zu planende Garagenzufahrt anzufahren
- D.5. **Sonstiges (§ 9 Abs. 1 BauGB)**
- D.5 Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines Geltungsbereiches alle früheren rechtskräftigen Bebauungspläne (Bebauungsplan Nr. 1 "Stockersiedlung").

E) Hinweise durch Text

- E.1 **Bestandsschutz**
Für das Plangebiet besteht Bestandsschutz.
Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden erst wirksam bei Änderung oder Neubebauung.
- E.2 **Regenwassernutzung und -versickerung**
Regenwasser von Dachflächen kann je nach Bedarf als Brauchwasser verwendet werden. Allgemein soll Niederschlagswasser soweit möglich, vor Ort versickert werden, wobei eine breitflächige Versickerung unter Ausnutzung der Reinigungswirkung der belebten Bodenzone anzustreben ist. Bei der Versickerung ist der relativ hohe Grundwasserstand im Planungsgebiet speziell zu beachten. Im Allgemeinen wird auf das Arbeitsblatt ATV-DVWK-A138 und das Merkblatt ATV-DVWK-M153 (Februar 2000) verwiesen.
- E.3 Bei Metalldachanteilen von > 50 % ist die Genehmigungsfreistellung gem. NWFreiV und TRENGW nicht mehr gegeben. In diesen Fällen ist ein Wasserrechtsverfahren gem. Art. 71 BayWG erforderlich.
- E.4 **Grundwasserverhältnisse**
Nach Erkenntnissen des Wasserwirtschaftsamtes ist mit höchsten Grundwasserständen (HHW) von ca. 1,70 m bis 2,20 m unter natürlichem Gelände zu rechnen. Exakte Angaben als Planungsgrundlage für Baumaßnahmen müssen durch ein Gutachten eines fachkundigen Ingenieurbüros ermittelt werden.
- E.5 **Bauwasserhaltung**
Für das Bauen im Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Wenn Bauteile in das Grundwasser reichen, sind diese auftriebssicher und wasserdicht entsprechend den geltenden Vorschriften auszuführen.
- E.6 **Trinkwasserversorgung**
Sämtliche Gebäude müssen vor Bezug an die zentrale Trinkwasserversorgung und an die zentrale Abwasserentsorgung angeschlossen werden. Hausanschlüsse von Gewerbebetrieben an die vorhandene Kanalisation sind mit dem Kanalnetzbetreiber abzustimmen.
Bezüglich der Genehmigungspflicht für Einleiten in öffentliche Abwasseranlagen wird auf Art. 41 c des BayWG hingewiesen.
- E.7 **Trinkwasserleitungen**
Es wird darauf hingewiesen, daß die bestehenden und zukünftigen Trinkwasserleitungen, Wasserzählschächte und Armaturen nicht überbaut werden dürfen, sowie bei Bepflanzung auf den Abstand nach DVGW Regelwerk 125 zu achten ist.
- E.8 **Nutzung regenerativer Energien**
Bei der Gebäudeplanung soll die Nutzung regenerativer Energiequellen insbesondere von Solarwärme und Photovoltaik berücksichtigt werden.

- E.9 Verwendung PVC-freier Materialien
Die Verwendung PVC-haltiger Baustoffe sollen aus Gründen der belastenden ökologischen Stoffkreisläufe vermieden werden.
- E.10 Altlasten
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen bekannt. Sollten aufgrund sonstiger Erkenntnisse Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast nicht ausgeschlossen werden können, sind auf der Grundlage des BBodSchG, der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften entsprechende Ermittlungen, Bewertungen und ggf. Maßnahmen durchzuführen.
- E.11 Lärmschutz
Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten sind zum Lüften notwendige Fenster von Schlaf- und Kinderzimmern nur auf der der Bahnstrecke München-Freising vollkommen abgewandten Seite zulässig; alternativ können verglaste Vorbauten vor solchen Fenstern angebracht werden oder diese Räume werden mit hochwertigen (geringer Eigenpegel) Schalldämm-Lüftern ausgestattet. Bei Lärm-Beurteilungspegeln von 58 dB(A) und mehr sind die erforderlichen resultierenden Bauschalldämm-Maße nach den Tabellen 8,9 und 10 der DIN Norm 4109 festzulegen. Der Entwurfsverfasser hat die schalltechnische Situation zu ermitteln und für deren fachgerechte Umsetzung zu sorgen.
- E.12 Freiflächengestaltungsplan
Im Baugenehmigungsverfahren ist als Bestandteil des Bauantrages ein Freiflächengestaltungsplan vorzulegen. Mit der Planung ist ein Fachplaner (z.B. Landschaftsarchitekt) zu beauftragen.
- E.13 Baumbestand und Ersatzpflanzungen bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten
Der durch die Bautätigkeit zu beseitigende Baumbestand sowie die Ersatzpflanzungen sind im Rahmen eines Freiflächengestaltungsplanes nachzuweisen. Zum Schutz des vorhandenen Baumbestandes ist während der Baumaßnahme die DIN 18920 zu berücksichtigen.
- E.14 Sonstiges
Bodenfunde aus früheren Siedlungsepochen sind unverzüglich der Unteren Denkmalbehörde zu melden.

F) Verfahrensvermerke

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats vom 15.04.2005 bis 19.05.2005 im Rathaus öffentlich ausgelegt.



Unterschleißheim, den 16.06.2005

.....
1. Bürgermeister

Die Stadt Unterschleißheim hat mit Beschluss des Grundstücks- und Bauausschusses vom 13.06.2005 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

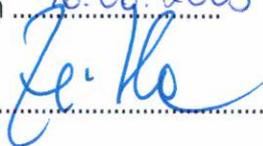


Unterschleißheim, den 16.06.2005

.....
1. Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss wurde am 16.06.2005 ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung trat der Babauungsplan in der Fassung vom 13.06.2005 in Kraft. (§ 10 Abs. 3 BauGB)



Unterschleißheim, den 16.06.2005

.....
1. Bürgermeister